



Satzung und Gartenordnung

Kleingartensparte Flora e.V.

§ 1

Name , Sitz und Geltungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen – Kleingartensparte Flora e.V. - nachfolgend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist unter der laufenden Nummer 3161 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e.V. kurz genannt SVG e.V., und Rechtsnachfolger der ehemaligen Gartensparte „Flora“ des VKSK.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.
- (2) Der Verein fördert und organisiert die Ausstattung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder zur sinnvollen ökologischen orientierten, individuellen Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt mit der Landschaft.
- (4) Der Verein fördert das Interesse seiner Mitglieder zu einer aktiven Erholung, Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Gesundheit.
- (5) Der Verein fördert durch Fachberatung und Unterweisung die kleingärtnerische Betätigung seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein schafft zur Festigung der Gemeinschaft eine Gartenordnung auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des SVG Dessau e.V.
- (7) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein dient ausschließlich und das gemeinnützige Zielen des § 2 BkleingG und der Abgabenordnung von 1977 (steuerbegünstigte Zwecke). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein nimmt die Funktion des Unterpächters im Sinne des BkleingG wahr, schließt als Bevollmächtigter des SVG Dessau e.V. Pachtverträge ab und beantragt die Kündigungen von Einzelpachtverträgen beim SVG Dessau e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen ständigen Wohnsitz nachweisen kann.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen – gerechnet vom Tag der Zustellung - ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Beratung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, wirksam.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und der Gartenordnung an.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Pachtung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der individuellen Gestaltung der von ihm gepachteten Kleingartenparzelle unter Beachtung des BkleingG, der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages.
- (3) Jedes Mitglied kann nach Zustimmung des Vorstandes und Einholung der erforderlichen Genehmigungen auf der von ihm gepachteten Kleingartenparzelle Bauten errichten, soweit diese mit dem Charakter des Kleingartens übereinstimmen und dem BkleingG entsprechen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, an Beschlussfassungen mitwirken und in die Organe des Vereines gewählt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und sich im Verein kleingärtnerisch zu betätigen.
- (2) Die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für die Verwirklichung einzutreten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Erhaltung und Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen und der Nutzung der Kleingartenparzellen ergeben, sind zu den beschlossenen Terminen ohne weitere Aufforderungen zu zahlen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind zu den beschlossenen Bedingungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist, der von der Mitgliederversammlung festgelegte Ersatzbetrag in Geld zu entrichten.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, persönliche Veränderungen, die mit dem abgeschlossenen Pachtvertrag nicht mehr übereinstimmen (Adressänderungen usw.) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) schriftliche Kündigung oder Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereines
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt, verbunden mit der Kündigung des Unterpachtvertrages, soll in der Regel zum Ende des Pachtjahres erfolgen.
- (3) Kündigung kann erfolgen, wenn:
 - a) Kündigungsgründe nach §§ 8 und 9 BkleingG vorliegen
 - b) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, durch das Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise geschädigt, oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhalten hat
 - c) das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seiner Verpflichtung nachkommt.

- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartenvereines auf Dritte überträgt
 - e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Dies ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
- a) das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereines verlegt
 - b) das Mitglied mit einem fortlaufenden Betrag im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet
 - c) das Mitglied erkennbar sein Eigentum und den Besitz am Garten für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufgegeben und sich auch sonst nicht am Vereinsleben beteiligt hat.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis zum nächstmöglichen Termin.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angaben von Gründen beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang im Vereinsschaukasten am Spartenheim mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung erfolgt durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht in der Satzung oder in gesetzlichen Bestimmungen eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch die geheime Abstimmung möglich. Eine Briefwahl ist

ausgeschlossen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beurkundung von Mitgliederbeschlüssen erfolgt im Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereines.

(4) Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Parzelle betreffen, bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Vertreter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e.V., des Landesverbandes und des Bundesverbandes sowie der Stadt Dessau als Verpächter, haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassungen zur Satzung bzw. zur Satzungsänderung und Gartenordnung
2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
3. Beschlussfassung zu den Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Mahngebühren, Verzugszinsen, Gemeinschaftsleistungen und deren eventuellen Abgeltung unter Beachtung der Satzung des SVG Dessau e.V.
4. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, seine Teilauflösung oder Gesamtauflösung sowie aller Grundsatzfragen
5. jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Bei Bedarf können zusätzlich bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Vorstandes festgelegt. Ausgeschlossen ist eine Doppelbesetzung in der Kombination Vorsitzenden und Stellvertreter, Vorsitzender und Schatzmeister sowie Stellvertreter und Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird in der Regel für 5 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können wieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 50% der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll der Vorstandssitzung zu protokollieren.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereines
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Durchsetzung der Beschlüsse
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Der Vorstand kann zur Unterstützung für seine Arbeit ständig und zeitweilig Kommissionen berufen.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich aus. Die Mitglieder des Vorstandes, der anderen Organe sowie Arbeitsgruppen können eine angemessene pauschale

Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet. Die steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 10

Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 3 Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Revisoren sind in der Regel für 5 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sie sind vom Vorstand unabhängig und unterliegen keiner Vorstandsweisung oder Beaufsichtigung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Revisoren mit Mehrheitsbeschluss spezielle Prüfaufträge zu erteilen.
- (4) Die Revisoren haben das Recht Stichproben in der Kassenprüfung durchzuführen.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen (Konto, Belegwesen, Einhaltung der Beschlüsse im Finanzbereich). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf buchhalterische Richtigkeit und ist zu protokollieren.

§ 11

Finanzielle Mittel

- (1) Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe
 - Umlagen entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Pachteinnahmen aus der Verpachtung des Vereinsheimes
 - Überschuss aus Veranstaltungen, Sammlungen, Spenden, Stiftungen und anderen Zuwendungen
 - sonstige Einnahmen (Zinsen und dgl.)
- (2) Die Verwendung der Einnahmen darf nur für Zwecke des Vereines in Übereinstimmung mit der Satzung, in erster Linie für die Erhaltung und Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen erfolgen.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb des bestätigten Finanzplanes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können jährlich bis zur Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Die Zahlungstermine der finanziellen Forderungen werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind durch die Mitglieder termingerecht und in geforderter Höhe zu entrichten. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben. Verzugszinsen können in Höhe von 5% über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 10% p.a. erhoben werden. Kommt ein Mitglied seiner finanziellen Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ruhen seine Rechte nach § 4 dieser Satzung.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines. Er führt das Kassenbuch mit den entsprechenden Belegen schriftlich oder elektronisch. Bei Benutzung des PC sind ständig Datensicherungen anzufertigen.

- (2) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung der Zahlungstermine nach außen verantwortlich. Er organisiert das Mahnwesen des Vereines.
- (3) Auszahlungen dürfen nur mit Bestätigung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung der Zahlungsordnung des Vereines vorgenommen werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 13

Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{1}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den SVG Dessau e.V., mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines dem SVG Dessau e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereines zu informieren. Eine weitere Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2009 beschlossen.

Marita Hobusch
Vorsitzende

Kleingartenordnung Der Kleingartensparte Flora e.V.

1. Geltungsbereich

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages (Einzelpachtvertrag) und der Satzung. Sie gilt für die Nutzungsberechtigten von Kleingärten und Mitgliedern in der Kleingartensparte Flora e.V.

2. Allgemeines

Kleingärten sind Gärten, die in einer Anlage liegen, in der mehrere Kleingärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Aus der kleingärtnerischen Nutzung ergeben sich Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich über den Inhalt des Einzelpachtvertrages und der Satzung hinaus für das Zusammenleben in unserer Kleingartensparte ergeben.

3. Gartennutzung

3.1 Die Nutzung ist gekennzeichnet durch:

- nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist kleingärtnerisch für den Anbau und die Gewinnung von Baum- und Beerenobst, Erdbeeren, Kartoffeln, Gemüse, Küchen- und Heilkräuter sowie Blumen zu nutzen. Es sollten mindestens 2-3 Obstbäume vorhanden sein. Bei Obstbäumen wird als Fläche der kleingärtnerischen Nutzung die Fläche bewertet, die von Baumkronenumfang überdeckt wird.
- Erholungsnutzung, d.h. maximal ein Drittel der Gartenfläche für Rasen ohne überdeckten Baumbestand, Ziersträucher, Koniferen, Sitz- und Spielflächen sowie lose aufgestellte handelsübliche Planschbecken (nicht mit dem Boden verbunden) mit einer Größe von max. 10m².

3.2 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Wildwuchs ist unzulässig. Die ausschließliche Nutzung als Zier- und Erholungsgarten ist unzulässig.

3.3 Das Anpflanzen von Waldbäumen ist verboten. Ebenso das Pflanzen von Gehölzen (außer Obstbäume), die von der Natur aus höher als 3 m werden und in ihrer Kronen- und Wurzelausbildung die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen. An Zierhölzern sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die Krankheiten und Schädlinge an Obstbäumen und anderen Nutzpflanzen fördern z.B. Crataegus, Feuerdorn, Wacholderarten usw. (Zwischenwirt für Birnengitterrost), ist nicht gestattet.

3.4 Einfriedungen durch Zäune zwischen den Parzellen sind nicht vorgeschrieben; wer einen trennenden Zaun wünscht, muss ihn auf eigene Kosten errichten. Hier gilt eine max. Höhe von 1,00 m, Dichtzäune sind unzulässig. Abweichungen davon sind nur unmittelbar an Sitzgruppen als Sichtschutz und mit einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Eine Einfriedungspflicht besteht allerdings, wenn durch Kleintiere (z.B. Hunde) Nachteile oder Belästigungen der Parzellennachbarn entstehen.

3.5 Hecken als Trennung zwischen Kleigärten sind im Bereich der Laube und der Sitzgruppe zulässig, dürfen aber eine Wuchshöhe von 1,80m bis 2,00m nicht überschreiten und die kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen. Sie müssen gepflegt werden können, ohne dass die Nachbarparzelle betreten werden muss. Der Abstand beträgt bei

Heckenhöhe bis 1,50m-0,50m, bei Heckenhöhe bis 2,00m-0,70m. Sie können auf oder nahe der Grenze gepflanzt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Nachbarn erfolgt, in der auch die Pflege der Hecke vereinbart ist. Hecken an Wegen sind in Höhenwuchs auf Zaunhöhe (max. 1,30m) zu halten. Sie müssen Einsicht in die Kleingärten gewährleisten. Hecken an Außenzäunen und seitlich der Hauptwege sind in ihrer Wuchshöhe von 2,00m zu begrenzen. Heckengrundschnitt ist im Zeitraum vom 15.03. bis 31.08. des Kalenderjahres untersagt. Der laufende Zuwachs (Formschnitt) ist jedoch regelmäßig durchzuführen.

3.6 Vorhandene Waldbäume und ähnliche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel einschließlich Baumstumpf zu entfernen. Sie sind sofort zu entfernen, wenn die kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigt wird.

3.7 In der Gartenbewirtschaftung sollte auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Nur wenn größere Schäden nicht abgewehrt werden können, dürfen unter Beachtung der Pflanzenschutzgesetze diese angewendet werden.

3.8 Zum Schutz der heimischen Fauna, wie z.B. Nistmöglichkeiten, sind geeignete Maßnahmen zu realisieren.

4. Baulichkeiten

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage aus eigener Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, ortsfest genutzt zu werden.

4.1 Die Gartennummer ist vom Weg aus gut sichtbar anzubringen.

4.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) oder anderen Baulichkeiten in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und den baurechtlichen Bestimmungen. Die Bestätigung des Bauantrages obliegt dem Vereinsvorstand, die Genehmigung wird durch den SVG erteilt. Für das Einholen aller Unterlagen und Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.

4.3 Im Kleingarten ist eine Laube mit 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Der Abstand einer Gartenlaube von der Grundstücksgrenze des Nachbarn soll mindestens 3 m betragen.

4.4 Einzelstehende Geräteschuppen, Kleintierställe und Toiletten sind bei Vorhandensein einer Laube unzulässig.

4.5 Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten und Einrichtungen haben nach § 20 a des BKleingG Bestandschutz. Durch illegale Anbauten und Erweiterung der Laube erlischt der Bestandschutz. An diesen Bauten dürfen nur Werterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Ein kompletter Abriss eines größer als 24 m² bestandsgeschützten Gebäudes mit anschließendem Wiederaufbau ist, unzulässig. Bei einem Neuaufbau gilt die Begrenzung nach Pkt. 3.4. Abweichungen gegenüber jetzigem Recht sind bei einem Pächterwechsel schrittweise zu reduzieren.

4.6 Das Verlegen von Terrassen- und Gehwegplatten in Beton ist nicht erlaubt.

4.7 Sickergruben sind verboten. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden.

4.8 Die Entsorgung von Fäkalien darf nur bei Biotoiletten (Trockentoiletten) über den Kompost erfolgen. Bei Chemietoiletten ist eine vorschriftsmäßige Entsorgung notwendig. Wasserspülung ist nur in Verbindung mit einer abflusslosen Sammelgrube zulässig, die von einem befähigten Entsorgungsbetrieb geleert werden muss.

4.9 Bei Anschluss an das Stadtwassernetz und die elektrische Anlage ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Gleiches gilt bei Neubau. Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften entsprechen und mit geeichten Messeinrichtungen ausgestattet sein. Über ihre Verlegung in der Parzelle ist eine Zeichnung anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben.

4.10 Elektroanlagen, Propangasanlagen und bestandsgeschützte Schornsteine sind regelmäßig, gemäß geltende Vorschriften und Bestimmungen, einer Revision durch eine Fachfirma zu unterziehen.

4.11 Die Anlage eines Teiches mit max. 4 m² und flachem Randbereich ist zulässig. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein (Biotop). Es sind Lehm- und Tonabdichtungen oder hierfür geeignete Folien zu verwenden. Unfälle im Zusammenhang mit Teichanlagen unterliegen privatrechtlichen Bestimmungen. Die Haftpflichtversicherung des Vereines greift hier nicht.

4.12 Für die Versorgung mit Elektroenergie in den Gärten ist die Elektro-Ordnung des Vereines bindend.

5. Wertermittlung bei Pächterwechsel

5.1 Bei Pächterwechsel ist eine Wertermittlung auf Kosten des abgebenden Pächters durchzuführen.

5.2 Vor jeder Wertermittlung führt der Vereinsvorstand eine Gartenbegehung mit dem abgebenden Pächter durch und kontrolliert, ob die im Garten befindlichen Anpflanzungen, Lauben und baulichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BkleingG, des Pachtvertrages und der Rahmengartenordnung zulässig sind. Abweichungen werden dem Wertermittler mitgeteilt.

5.3 Der neue Pächter darf den Kleingarten erst übernehmen, wenn die Einspruchsfrist gegen die Wertermittlung (14 Tage nach Erhalt) abgelaufen ist.

6. Tierhaltung

6.1 Die Kleintier- und Bienenhaltung ist antragspflichtig. Sie kann vom Vorstand bestätigt werden. Die schriftliche Zustimmung des Nachbarn ist vorher einzuholen. Tierzucht aller Art ist in der Kleingartenanlage untersagt.

6.2 Mitgebrachte Hunde, auch die von Besuchern sind an der Leine, auf dem kürzesten Weg in den Garten zu führen. Hierbei sind Anliegerhunde zu berücksichtigen.

6.3 Für die Beseitigung von Hundekot auf Wegen und Plätzen ist der Hundehalter, bzw. der Gartennutzer verantwortlich.

6.4 Das Betreten des Spielplatzes ist mit Hunden verboten.

6.5 Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu beachten. Das Verlassen des Gartens ist zu verhindern.

7. Wege und Gemeinschaftsanlagen

7.1 Die Gemeinschaftseinrichtungen sind Teil des Vereinsvermögens und sind von allen Mitgliedern, Familienangehörigen und Besuchern pfleglich zu behandeln.

7.2 Jeder Kleingärtner hat die seinen Garten angrenzenden Wege außerhalb der jährlichen Pflichtstunden bis zur Mitte unkrautfrei und in Ordnung zu halten.

7.3 Weit über den Zaun hängende Äste und Ranken sind wegen Verletzungsgefahr zu entfernen. Die Außenzäunung ist gemäß Vorstandsbeschluss zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen.

7.4 Vom Vorstand genehmigte und von den Gartenfreunden angefahrne Baumaterialien, Erde usw. sind schnellstmöglich von den Wegen zu entfernen.

7.5 Das Befahren der Sparte mit Kraftfahrzeugen unterliegt der Einfahrordnung, die Bestandteil der Gartenordnung ist.

7.6 Außerhalb der Geschäftszeit des Spartenheimes sind die Tore ab 18:00 Uhr zu schließen.

8. Entsorgung

8.1 Alle geeigneten Abfälle sollten kompostiert werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung des Nachbarn führen. Ein Mindestabstand von 0,50 m ist einzuhalten. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt werden.

8.2 Nicht zur Kompostierung geeignete Materialien sind der Abfallentsorgung zu zuführen.

8.3 Das Verbrennen von organischem und anorganischem Material wird durch städtische Richtlinien geregelt, die einzuhalten sind.

9. Sonstiges

9.1 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereines an Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen durch finanzielle oder persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Familienangehörigen und seinen Gästen verursacht werden.

9.2 Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer in der Gemeinschaft durch fortgesetzten ruhestörenden Lärm gestört wird. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhezeiten sind einzuhalten. Ruhezeiten sind Montag bis Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr. Sonntag und Feiertag ist Ganztagsarbeitsruhe. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

9.3 Technische Geräte, deren Gebrauch starke Geräusche verursachen (Kreissägen, Geräte mit Verbrennungsmotoren usw.) dürfen nur kurzfristig genutzt werden.

9.4 Das Waschen, die Pflege und Reparatur von Kfz ist innerhalb der Sparte verboten.

9.5 Der Gebrauch von Luftdruckwaffen in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände bei Veranstaltungen in unserer Sparte.

9.6 Kommt der Kleingärtner den sich aus der Gartenordnung ergebenden Pflichten nicht nach, ist der Vorstand nach schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzlichen Frist berechtigt, die ggf. erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kleingärtners durchführen zu lassen.

9.7 Wer die beschlossene Ordnung nicht einhält, kann mit einem Bußgeld i.H.v. 50,00 € oder einer Abmahnung belegt werden. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Kleingartenordnung kann dem Gartennutzer unter Beachtung des BkleingG gekündigt werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2009 in Kraft.

10.2 Mit gleichem Tag verliert die Gartenordnung vom 01.03.1997 ihre Gültigkeit.

10.3 Ergänzungen oder Änderungen, die alle Mitglieder betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Hobusch
Vorsitzende

Geyer
2. Vorsitzender

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung regelt die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder gegenüber dem Verein. Alle Abgaben werden generell pro Parzelle berechnet, unabhängig davon, dass in der Regel beide Eheleute Mitglied des Vereines und Pächter sind. Ausnahme: Mitglieder ohne Pachtvertrag.

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei der Aufnahme zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfolgt pro Kopf.

2. Nutzungsgebühr/Pachtzins

Die Nutzungsgebühr/Pachtzins setzt sich aus der Größe der gepachteten Parzelle und der anteilig auf die Parzelle entfallende Gemeinschaftsfläche zusammen. Die Höhe pro m² und Jahr bestimmt der Verpächter. Die Aufstockung zur Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Verbandsbeitrag und dem Vereinsbeitrag zusammen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden wird eine Ablösesumme erhoben. Die Höhe der geldlichen Ersatzleistung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Zahlung für Energie- und Wasserverbrauch

Der Energie- und Wasserverbrauch wird durch jährliche Ablesung der Zählerstände ermittelt. Die Höhe der Kostenanteile wird durch die entsprechenden Versorgungsunternehmen festgelegt. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der Anteile am Netzverlust sowie anteiliger Instandhaltungskosten.

5.1 Ablesemodalitäten

Der Pächter hat zu gewährleisten, dass die Ablesetermine eingehalten werden können. Ist die Anwesenheit selbst nicht möglich, hat sich der Pächter eigenverantwortlich mit dem Wegeobmann in Verbindung zu setzen. Liegen bei der Erstellung der Rechnung keine Verbrauchsangaben vor, wird der 1,5 fache Verbrauch der Parzelle des Vorjahres in Rechnung gestellt. Eine Trennung von der Versorgungseinrichtung kann erfolgen. Eine Zuschaltung erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Ablesung durch den Wegeobmann. Die Ab- und Zuschaltgebühren sind vom Pächter zu übernehmen. Manipulation an Versorgungsanlagen, Entnahme vor den Zähleinrichtungen sowie fehlender Plomben werden als Betrug und somit als nicht unerhebliche Pflichtverletzung gem. § 8 BKleingG geahndet. Entsprechende Defekte sind umgehend dem Wegeobmann mitzuteilen.

6. Umlagen

Umlagen für den Ausbau, Werterhaltung und Verschönerungsarbeiten an den Gemeinschaftsanlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

7. Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Eingang der Rechnung. Erfolgt weder Einspruch noch Zahlung, erfolgt eine nochmalige Zahlungsaufforderung (Mahnung) unter zuzüglicher Berechnung einer Mahngebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Verstreicht die erneute Zahlungsfrist erhält der Pächter eine Abmahnung, die per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden kann. Die Kosten für Porto sind zu übernehmen.

8. Sanktionen

8.1 Zahlungsverzug bei Pacht

Nach erfolgter Abmahnung kann die Kündigung gem. § 8 BKleingG (Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) erfolgen.

8.2 Zahlungsverzug bei Strom und Wasser

Nach der Abmahnung erfolgt die Trennung von der entsprechenden Versorgungseinrichtung, eine ordentliche Kündigung gem. § 9 BKleingG kann erfolgen.

8.3 Zahlungsverzug bei allen weiteren Kosten

Nach Abmahnung kann eine ordentliche Kündigung erfolgen. Anfallende zusätzliche Kosten z.B. Schaltgebühren usw. sind vom Pächter zu übernehmen. Bei einem Verzug von 4 Wochen kann der Rechnungsbetrag verzinst werden. Offenstehende Beträge können durch gerichtliche Mahnverfahren eingeklagt werden.

9. Zahlungsmodalitäten bei Pächterwechsel

9.1 Pachzins, Bewirtschaftungskosten, Umlagen usw.

Die Zahlungsverpflichtungen sind vom ausscheidenden Mitglied so lange zu zahlen, wie die Parzelle nicht neu verpachtet werden kann. Eine Parzelle kann nicht neu verpachtet werden, wenn:

- das persönliche Habe aus der Laube nicht entfernt wurde
- Sperrmüll noch zu entsorgen ist
- Auflagen aus dem Kündigungsverfahren nicht erfüllt wurden
- Abriss und Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt wurden

9.2 Entschädigungszahlungen

Die Zahlung der Entschädigung für Baulichkeiten und Anpflanzungen entsprechend des Schätzprotokolls hat erst mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages durch den neuen Pächter zu erfolgen.

10. Bußgeld

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss im Falle einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens ein Bußgeld erheben.

11. Gerichtliches Mahnverfahren

Der Vorstand ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

Hobusch
Vorsitzende

Woskanian
Schatzmeister

Einfahrordnung der Kleingartensparte Flora e.V.
Die Einfahrordnung ist Bestandteil der Kleingartenordnung

1. Beim Befahren der Sparte gelten die Bestimmungen der StVO. Das Befahren mit Krafträdern ist grundsätzlich verboten.
2. In den einzelnen Gängen und dem Heimvorplatz (zwischen Spartenheim und Spielplatz) besteht Parkverbot. Das Parken neben dem Spartenheim bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand, welche sichtbar im Auto zu hinterlegen ist (Ausnahme Gaststättenbesucher).
3. Das Befahren der Sparte mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens gewichtiger und sperriger Güter gestattet. Nach erfolgter Be- und Entladung ist die Sparte umgehend zu verlassen.
4. Als Geschwindigkeitsbegrenzung gilt Schrittgeschwindigkeit.
5. An Sonntagen, Sonn- und Feiertagen besteht Einfahrverbot. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung ist vorher einzuholen.
6. In der Zeit von 01.11. bis 31.03. (je nach Wetterlage auch früher oder später) ist jegliches Befahren u.dgl. untersagt.
7. Zur Einhaltung des Einfahrverbotes werden Sperrsäulen aufgestellt, bzw. die Tore verschlossen.
8. Für angerichtete Schäden auf Wegen, an Zäunen usw. haftet der Einfahrer bzw. der jeweilige Gartenfreund.
9. Bei Verstößen gegen die Einfahrordnung durch Besucher, wird der Gartennutzer zur Verantwortung gezogen.

Ahnung bei Verstößen:

1. Der einmalige Verstoß kann mit einer Gebühr von 25,00 € geahndet werden.
2. Beim 2. Verstoß ist eine Gebühr von 50,00 € zu zahlen.
3. Bei weiteren Verstößen wird entsprechend BKleingG verfahren.

Die jeweiligen Gebühren sind in die Kasse der Sparte einzuzahlen.

Ausnahme:

Von der Einfahrordnung unberührt sind Versorgungsfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Aufrechterhaltung des Heimbetriebes benötigt werden.

Vorstand

Elektro-Ordnung

Die Elektro-Ordnung ist Bestandteil der Kleingartenordnung

Versorgung mit Elektroenergie der Kleingartensparte Flora e.V.

Der Vorstand der Sparte ist bemüht, allen Mitgliedern ein hohes Niveau an Erholung im Kleingarten zu bieten. Ein Teil davon soll die Versorgung mit Elektroenergie für den genutzten Garten sein. Dies bedeutet, dass vom Vorstand und den Mitgliedern bestimmte Grundsätze einzuhalten sind. Ein Rechtsanspruch auf Elektroenergie besteht laut BKleingG nicht.

1. Versorgung

Die Elektroenergieversorgung der Laube erfolgt mit einer Spannung von 3/N 50 Hz 380/320 Volt und kann je nach technischem Ausbau als Licht- oder Kraftanlage über eine entsprechende Verrechnungsmesseinrichtung (Zähler) genutzt werden. Unsere Anlage ist als Lichtanlage ausgelegt.

2. Tarif

Für die laufende Instandhaltung unserer Anlage und auftretende Verluste wird pro Jahr und Garten eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die verbrauchte Energie ist der jeweilige Tarif je KWh zu entrichten. Anschlussgebühren und dgl., die durch den Energielieferer erhoben werden, werden auf alle Parzellen umgelegt.

3. Ablesung und Kassierung

Die Ablesung der Zähler erfolgt einmal jährlich durch den vom Vorstand beauftragte Gartenfreunde und wird 14 Tage vorher im Schaukasten bekannt gegeben. Dem Ableser ist ungehindert Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren und der Ablesetermin unbedingt einzuhalten. Im Verhinderungsfall ist der Schlüssel zu hinterlegen oder der Wegeobmann zu informieren. Eine Eigenablesung ist unzulässig.

4. Elektronetz

4.1 Wartung so weit in Rechtsträgerschaft der Sparte

Zur Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung hat der verantwortliche Fachmann oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter das Recht, ohne Anmeldung den Garten zu betreten. Bei auftretender Störung an der Kabelanlage verpflichtet sich der Gartenfreund, unabhängig von der Vegetationsperiode, das auf dem von ihm genutztem Grundstück liegende Kabel nach Anweisung des verantwortlichen Fachmannes frei zu schachten und nach erfolgter Reparatur wieder zu verfüllen. Bei begründeter Arbeitsverhinderung hat der Vorstand das Recht, die Arbeiten durch andere Gartenfreunde im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten ausführen zu lassen. Die Arbeitsleistung ist der Sparte nach dem geltenden Verrechnungssatz für Gemeinschaftsarbeit zu vergüten. Schadensansprüche an Bepflanzungen und Bebauungen über der Kabeltrasse können nicht abgeleistet werden.

4.2 Erweiterung – Veränderung

Erweiterungen und Veränderungen der elektrischen Anlage in den Gartenlauben sind nur vom Fachmann vorzunehmen. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist in jedem Fall erforderlich.

4.3 Kontrolle der Installationsanlage

Der Gartenfreund verpflichtet sich, dem verantwortlichen Fachmann oder dessen Vertreter den Zutritt der Gartenlaube und Nebenräumen zu gestatten, um die Anlage zu überprüfen.

4.4 Zähler und Hausanschlusskasten

Der festgelegte Zählerplatz muss zugänglich sein und darf nicht verstellt werden. Das Ablagern von Gegenständen auf dem Zähler ist nicht statthaft. Ein Gegenschlagen von Türen und dgl. ist zu verhindern. Gleiches gilt für den Hausanschlusskasten. Dieser muss von außen erreichbar sein. Angebrachte Plomben am Zähler und Anschlusskasten dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

5. Sanktionen

Kommt der Gartenfreund seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, ihn von der Versorgungsleitung zu trennen. Bei einer unberechtigten Energieentnahme ist vom Verursacher der jährliche Gesamtdifferenzbetrag der Sparte zu zahlen, des Weiteren kann die Energielieferung für ein Jahr unterbrochen werden. Vom Vorstand können Disziplinarmaßnahmen entsprechend BKleingG, Satzung und Gartenordnung eingeleitet werden.

5.1 Eigentumsverhältnisse

Die Rechtsträgergrenze zwischen Laubeninstallation und abnehmereigenem Netz der Sparte bildet die Abgangsklemme vom Verteilerkasten am Gartenzaun. Das Zuleitungskabel zur Laube und die Laubeninstallation sowie die Verrechnungsmeßeinrichtung sind Eigentum des Gartenfreundes. Das Kabelnetz bis zum Verteilerkasten ist Eigentum des Vereines. Reparaturen und Wartung an den Verteilerkästen dürfen nur vom verantwortlichen Fachmann des Vereines durchgeführt werden. Die entstandenen Kosten sind vom Verursacher bzw. Anlieger zu übernehmen.

6. Störungen

Um Störungen an der Kabelanlage zu vermeiden, ist das Eintreiben von Dornen, Pfählen u.ä. sowie das Graben von mehr als 40 cm Tiefe im Bereich des Kabels untersagt. Eine Verfestigung der Fläche über dem Kabel mit Beton sowie eine Überbauung sind nicht zulässig, da im Störfall ungehindert am Kabel gearbeitet werden muss. Die Ursache der Störung am Elektronetz ist vom verantwortlichen Fachmann des Vereines und einem Mitglied des Vorstandes oder fachkundigem Gartenfreund zu untersuchen. Entstehende Kosten, die am vereinseigenem Kabelnetz durch einen Gartenfreund verursacht werden, sind von diesem zu übernehmen.

7. Verpflichtung der Sparte

Der Vorstand verpflichtet sich, das Elektroenergienetz zu warten und Instand zu halten sowie auftretende Störungen schnellstmöglich beseitigen zu lassen. Erforderliche Abschaltungen für Wartungsaufgaben werden 8 Tage vorher im Schaukasten bekannt gegeben. Bei Störung oder zur Abwendung von Gefahren kann das Netz ohne Ankündigung abgeschaltet werden. Schäden, die dem Gartenfreund aus der Unterbrechung der Energieversorgung entstehen, können der Sparte nicht berechnet werden.

8. Verpflichtung der Gartenfreunde

Jeder Gartenfreund verpflichtet sich, Elektroenergie sparsam und rationell einzusetzen. Ihm ist bekannt, dass Schäden an Menschen, Tier und Sachwerten durch unsachgemäßen Umgang, Veränderung an der Anlage sowie deren Überlastung zu seinen Lasten gehen. Er verpflichtet sich,

keine Veränderungen an der Anlage vorzunehmen, die laut GBL und Kleingartenordnung nur vom verantwortlichen Fachmann auszuführen sind.

9. Kabellageplan

Für die Sicherheit unserer Sparte ist es notwendig, dass jeder stromab-nehmende Gartenfreund einen Kabellageplan in 2-facher Ausführung anzufertigen und beim Vorstand abzugeben hat.

10. Schlussbestimmungen

Die Erarbeitung der Elektroordnung basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüssen vom 30.06.1981.

Veränderungen der gesetzlichen Basis werden automatisch Bestandteil dieser Festlegung.

Ergänzungen und neue Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und zu fassen.

Sie unterliegen der Kontrolle der Revisionskommission.

Vorstand